

Antrag

der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Dr. Michael Esendiller, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Jörn König, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD

Sozialpolitik ist eine nationale Aufgabe – Die Europäische Sozialcharta kündigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein souveräner Nationalstaat. Die Sozialpolitik zählt dabei zu den zentralen Aufgaben der Bundespolitik, die nicht nur den größten Ausgabenposten des Bundeshaushalts definiert, sondern auch überdurchschnittlich häufig Gegenstand der öffentlichen Debatte ist. In einem freiheitlich-demokratischen Staat ist der öffentliche Diskurs über wesentliche Elemente der Gestaltung der öffentlichen Ordnung essentiell und die Ergebnisse dieses Diskurses, der sich in der parlamentarischen Debatte widerspiegeln sollte, sollten die Gesetzgebung prägen. Gerade im Bereich der Sozialpolitik ist die Freiheit der Ausgestaltung des Sozialsystems eine Grundvoraussetzung zur Erfüllung des demokratischen Anspruchs und Merkmal nationaler Souveränität.

Die Bundesrepublik Deutschland ist im Jahre 1965 durch Ratifikation der Europäischen Sozialcharta des Europarats vom 18. Oktober 1961 (ESC, Sammlung Europäischer Verträge Nummer 35) beigetreten und ist Unterzeichner der am 3. Mai 1996 revidierten Fassung (Sammlung Europäischer Verträge Nummer 163). Die Bundesregierung wünscht in Bundestagsdrucksache 19/20976 die Ratifikation der revidierten Version durch den Deutschen Bundestag beinahe 25 Jahre nach deren Unterzeichnung. Sowohl die Charta von 1961 als auch ihre revidierte Version von 1996 ist von einem erheblichen Teil der Mitgliedstaaten des Europarats nicht ratifiziert worden.

Die Europäische Sozialcharta definiert sowohl in der Version von 1961 wie auch in der von 1996 einen engen und detaillierten Ordnungsrahmen für die Ausgestaltung der nationalen Sozialsysteme. Sie garantiert unter anderem in Artikel 1 ein „Recht auf Arbeit“, schreibt in Artikel 12 eine Gleichbehandlung der Bürger anderer Vertragsstaaten, die nicht deckungsgleich mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, bei der Gewährung von Sozialleistungen vor und enthält in Artikel 18 ein Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien. Die revidierte Fassung von 1996 verschärft manche dieser Regelungen noch und enthält u. a. Vorstellungen zur Wochenarbeitszeit, Jugendarbeit, Urlaubsansprüchen, dem Zugang zu Sozialsystemen und zur Ausgestaltung der Gesundheitsversorgung. Die Ein-

haltung der Vorschriften kontrolliert gemäß Artikel 25 ein Sachverständigenausschuss, der aus höchstens sieben vom Ministerkomitee ernannten Mitgliedern besteht. Den Berichten des Sachverständigenausschusses folgend kann das Ministerkomitee Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, auch Deutschland, richten, die für diese verbindlich sind.

Der Deutsche Bundestag weist den in Drucksache 19/20976 ersichtlichen Ansatz der Bundesregierung zurück, die revidierte Sozialcharta vom 3. Mai 1996 zur Ratifikation vorzulegen, eine Vielzahl von Artikeln aber mit Auslegungserklärungen zu versehen. Dies stellt bereits angesichts des Umfangs der Kritik durch den Sachverständigenausschuss bezüglich der Erfüllungen der Bestimmungen der Sozialcharta von 1961 ein wenig aussichtsreiches Vorgehen dar.

Der Deutsche Bundestag nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass der Sachverständigenausschuss die Auffassung vertritt, dass die in Deutschland geltende Gesetzgebung u. a. mit den Artikeln 2, 3, 4, 6, 7, 12, 16, 18 und 19 der Charta von 1961 nicht konform sei (vgl. Bundestagsdrucksache 19/20976, S. 56 bis 77) und weist diese Kritik zurück. Der Deutsche Bundestag verweist mit Sorge darauf, dass eine ggf. erfolgende Empfehlung des Ministerrats erhebliche Änderungen in der deutschen Gesetzgebung nach sich ziehen könnte, die nicht in der demokratischen Diskussion und Entscheidungsfindung durch den öffentlichen Diskurs in Deutschland, sondern in der Empfehlung eines ernannten supranationalen „Expertengremiums“ begründet liegt.

Der Deutsche Bundestag schätzt das Engagement des Europarats für die Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa und würdigt die Arbeit seiner Institutionen zu diesem Zweck. Er betont die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und der regelmäßigen Diskussion der europäischen Nachbarländer miteinander. Gleichsam weist er jegliche Einmischung in nationale Aufgaben zurück. Auch wenn die Europäische Sozialcharta hehre Ziele verfolgt und eine Vielzahl der Vorstellungen in der deutschen Gesetzgebung verwirklicht sind, kann kein supranationales Dokument die demokratische Debatte und Entscheidungsfindung, die auch gegen solche Bestimmungen ausfallen kann, ersetzen. Die Bundesrepublik Deutschland ist einem hohen Niveau der sozialen Sicherung und dem Prinzip der sozialen Marktwirtschaft verpflichtet, deren genaue Ausgestaltung ausschließlich dem deutschen Volk obliegt, das seinem Willen in demokratischen Prozessen Ausdruck verleiht.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt daher,

1. die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996 nicht zu ratifizieren;
2. die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 gemäß Artikel 37 zu kündigen und die Bundesregierung zu beauftragen, die entsprechenden Schritte einzuleiten.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung ferner auf,

1. der Schaffung von Richtlinien für Sozialrecht auf internationaler Ebene stets entschieden unter Verweis auf demokratische Grundsätze entgegenzutreten;
2. im Ministerkomitee des Europarats die grundsätzliche Ablehnung Deutschlands von Regelungen im Arbeits- und Sozialrecht durch die Organisation des Europarats kundzutun und zu begründen;
3. den deutschen Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats 2020/2021 für die Stärkung des Friedens und der Diplomatie in Europa zu nutzen,
 - a) insbesondere den Dialog mit den osteuropäischen Mitgliedstaaten, die nicht der EU angehören, zu stärken;

- b) sich für einen fairen Umgang mit den besonders in der Kritik stehenden Mitgliedstaaten Polen, Ungarn und Russland einzusetzen;
- c) mit gutem Beispiel voranzugehen und eine unabhängige Untersuchung des Zustands der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland insbesondere angesichts
 - i. der Verquickung politischer Parteien mit der Rechtsprechung durch Berufung des ehemaligen stellv. Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Stephan Harbarth, zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,
 - ii. der Verwicklungen der Bundesregierung im Wirecard-Skandal und deren Auswirkungen auf das Funktionieren einer demokratischen, rechtsstaatlichen Gesellschaft,
 - iii. der Ungereimtheiten bezüglich der Aufklärung der Vorgänge um und nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz,
 - iv. der Geltung und Einschränkung der grundgesetzlich verbrieften Rechte während der Corona-Pandemie,
 - v. des versuchten Verbots und der vorzeitigen Auflösung von regierungskritischen Demonstrationen, insbesondere solchen gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung,
 - vi. der Einflussnahme auf die politische Meinung durch gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk,
 - vii. der Begünstigung demokratiefeindlicher Organisationen wie der „Antifa“ durch Politiker und politische Parteien,
 - viii. der Häufung politischer Anschläge in Deutschland und der Bedrohung von Wirten für politische und gesellschaftliche Veranstaltungen durch die „Antifa“ sowie der Einschüchterung der politischen Opposition durch die anerkannten Gremien des Europarats zu initiieren;
- 4. auch in der Europäischen Union insbesondere während der deutschen Ratspräsidentschaft die Souveränität der Mitgliedstaaten in der Sozialgesetzgebung zu betonen und Initiativen für den Abbau von europäischen Regelungen im Arbeits- und Sozialrecht zu unternehmen;
- 5. im EPSCO-Rat die Leitgedanken der sozialen Marktwirtschaft – Subsidiarität, Eigenverantwortung, schlanker Staat – zu vertreten.

Berlin, den 11. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Sozialpolitik ist in der politischen Debatte in aller Munde. Dabei erlaubt die Definition eine weite Auslegung: Duden und Bundeszentrale für politische Bildung definieren die Sozialpolitik als „alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit, vor allem die Sicherung eines ausreichenden Einkommens, z. B. bei Krankheit, bei Erwerbslosigkeit oder im Alter, zu gewährleisten. Über das wirtschaftliche Ziel der Einkommenssicherung hinaus soll die staatliche Sozialpolitik den sozialen Frieden in der Gesellschaft aufrechterhalten.“ (www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20654/sozialpolitik; Duden Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag, 6. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut 2016. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2016). Was dieses Mindestmaß darstellt, ist regelmäßig und zu Recht Teil der politischen Debatte, die in Parlamenten und in der Gesellschaft fortwährend geführt und aktuellen Entwicklungen angepasst werden muss. Wichtig ist, dass diese Debatte frei und demokratisch durch die Bürger in der Gesellschaft geführt werden kann und nicht durch internationale Regelwerke kanalisiert, eingeschränkt und letztlich der demokratischen Debatte entzogen wird.

Traditionell zeigen sich in Debatten über Sozialpolitik regelmäßig Unterschiede der politischen Richtungen. Während die einen für sehr umfangreiche Sozialsysteme mit hohen Beiträgen und hohen Leistungen plädieren, definieren andere den Markt selbst als sozial und vertrauen darauf, dass Prozesse der Marktpreisbildung und gewisse Sonderleistungen für den Fall, dass eine Partizipation an den Möglichkeiten des Arbeitsmarktes nicht möglich ist, zu einer gerechten und inklusiven Gesellschaft führen. Das Konzept der „sozialen Marktwirtschaft“ von Ludwig Erhard, das lange Zeit das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland prägte und es während der Wirtschaftswunderzeit begleitete, stellte vor allem die Bedeutung der staatlichen Ordnung, der Subsidiarität und der Eigenverantwortlichkeit in den Mittelpunkt. Auch in der Debatte um die Ausgestaltung europäischer Zusammenarbeit zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen Konrad Adenauer und Ludwig Erhard, deren Themen noch heute in der politischen Debatte ersichtlich sind: Während „Institutionalisten“ wie Konrad Adenauer durch die Schaffung supranationaler Institutionen eine europäische Integration erhofften, plädierten die sogenannten „Funktionalisten“ wie Ludwig Erhard dafür, die Märkte zusammenwachsen und so ein friedvolles Miteinander Wirklichkeit werden zu lassen (Schlecht, Otto, „Ludwig Erhard und die politische Gestaltung der Sozialen Marktwirtschaft“, Historisch-Politische Mitteilungen, Band 4: Heft 1, 1994, S. 188).

Heute erleben wir eine deutliche Abkehr von dem, was Deutschland stets erfolgreich gemacht hat: die soziale Marktwirtschaft und die „funktionalistische“ Perspektive geraten in den Hintergrund, vielmehr werden auf supranationaler Ebene immer mehr Institutionen geschaffen, die sich zum Ziel setzen, Sozialpolitik international zu ordnen oder zu überwachen. Neben der International Labour Organization (ILO) auf UN-Ebene bemüht sich der Europarat auf Grundlage der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (ESC, Sammlung Europäischer Verträge Nummer 35) und der am 3. Mai 1996 revidierten Fassung (Sammlung Europäischer Verträge Nummer 163), die jeweils nicht revidierbare Kernnormen enthalten, um einen eng begrenzten Handlungsrahmen für die Mitgliedstaaten. Am 17. November 2017 trat auf der Ebene der Europäischen Union die „Europäische Säule Sozialer Rechte“ hinzu, die ebenfalls Grundsätze der Sozialpolitik zu definieren versucht.

All diese Vorstöße verletzen die Prinzipien der Subsidiarität und der demokratischen Selbstbestimmung der Mitgliedstaaten, denn die Ergebnisse demokratischer Diskussionen können bei Beachtung der internationalen Vereinbarungen nur noch in beschränktem Maße Eingang in die Gesetzgebung finden. Die in Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen führten so bereits zu regelmäßiger Kritik durch den Ausschuss für soziale Rechte des Europarats, der nach Artikel 25 der Charta von 1961 einberufen ist. Der Sachverständigenausschuss wirft Deutschland, einem Land, das anderen einmal als Vorbild für die soziale Marktwirtschaft diente, vor, dass seine geltende Gesetzgebung u.a. mit den Artikeln 2, 3, 4, 6, 7, 12, 16, 18 und 19 der Charta von 1961 nicht konform sei (vgl. Bundestagsdrucksache 19/20976, S. 56 bis 77). Deutschland ist damit aufgefordert, seine Gesetzgebung an Vorstellungen anzupassen, die keine demokratische Grundlage haben. Diese Regelungen betreffen zum Teil essentielle Bereiche des Arbeitsrechts und der Außenpolitik wie etwa Fragen des Kündigungsschutzes oder abzuschließende Sozialversicherungsabkommen.

Der Europarat überschreitet damit seine im Statut genannte Aufgabe, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern. Er mischt sich vielmehr direkt in Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des souveränen Nationalstaats ein; arbeits- und sozialrechtliche Regelungen sind wesentliche Faktoren für den Wohlstand und wirtschaftlichen Fortschritt eines Landes, da sie wesentliche Standortfaktoren und Haushaltspositionen definieren. Es ist richtig, dass die Bundesrepublik Deutschland die 1996 revidierte Version der europäischen Sozialcharta bislang nicht

ratifiziert hat; noch richtiger ist es, die Unterzeichnung und Ratifizierung der Charta von 1961 ebenfalls zu widerrufen. Damit wäre Deutschland nicht allein: Von den 47 Mitgliedstaaten des Europarats haben nur 27 Mitgliedstaaten die Sozialcharta von 1961 ratifiziert, 5 haben sie ohne Ratifikation unterzeichnet, 10 haben sie weder unterzeichnet noch ratifiziert. 34 Mitglieder haben die revidierte Fassung von 1996 ratifiziert, 11 haben sie ohne Ratifikation unterzeichnet und 2 haben sie weder unterzeichnet noch ratifiziert.

Die Sozialpolitik ist ein Kernbereich staatlichen Handelns und ein zentraler Bestandteil des nötigen demokratischen Diskurses. Daher ist die zentrale Aufgabe, diesen Diskurs und alle Entscheidungsmöglichkeiten ohne internationale Beschränkungen zu ermöglichen. Charten, Säulen und Vereinbarungen, die diese Möglichkeiten beschränken, sind zu kündigen.

Im Europarat gibt es wichtige Gebiete, die tatsächlich zu den Aufgabenbereichen des Europarats gehören und auf die sich die Bundesregierung während ihres Vorsitzes im Ministerkomitee sehr gewinnbringend konzentrieren kann. Die Bundesregierung sollte mit gutem Beispiel vorangehen und, statt Kritik am angeblichen Mangel an Rechtsstaatlichkeit bei anderen Mitgliedstaaten zu verstärken, eine Untersuchung des tatsächlichen Zustands der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Deutschland initiieren. So können sinnvolle Empfehlungen des Ministerkomitees für eine Verbesserung des Zustands der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland erarbeitet werden. Zudem würde dies Hauptaufgabe und Bestimmung des Europarats verstärken, unterstreichen und für die Öffentlichkeit sichtbar machen.

